Informationsveranstaltung für Kirchenvorstände

Themengebiet: Bau und Liegenschaften

01. und 03.02.2022

©Kirchenamt in Gifhorn, Mark Folgmann, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften

Inhalt der Informationsveranstaltung

- Bauergänzungszuweisungen
- Schönheitsreparaturen
- Umgang mit plötzlichen Mehrkosten in Bezug auf mit Zuweisungen finanzierte Maßnahmen
- Vergaberecht
- Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros
- Finanzierungspläne

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Bauergänzungszuweisungen - Inhalt

- In welchem Fall kann ich einen Zuweisungsantrag stellen?
- Wie beantrage ich eine Bauergänzungszuweisung?
- Welche Zuweisung ist möglich?
- Welche Ausnahmen gibt es, die die Zuweisungshöhe beeinflussen?
- Wer ist für die Entscheidung über eine Bauergänzungszuweisung zuständig?

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

In welchem Fall kann ich einen Zuweisungsantrag stellen?

- Grundsätzlich immer, wenn Folgendes erfüllt ist:
  - Notwendige Handwerkerleistung ist lt. Angebot > 1.000,00 € brutto
  - Materialbeschaffung zur ehrenamtlichen Verarbeitung ist lt. Beschaffungsliste > 100,00 € brutto

und es sich um eine Maßnahme an einem kirchengemeindlichen Zuweisungsgebäude handelt.

Gebäude sind in Zuweisung, wenn sie für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlich und vom Kirchenkreis als solche anerkannt sind.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

In welchem Fall kann ich einen Zuweisungsantrag stellen?

- Folgende Gebäude werden in jedem Fall nicht bezuschusst:
- Kostendeckende Einrichtungsgebäude, bspw.:
  - Friedhofsgebäude
  - Kindertagesstätten
- Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, bspw.:
  - Vermietete Objekte (Mietwohnungen, Mietshäuser)
  - Einrichtungen mit gewerblichem Charakter

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie beantrage ich eine Bauergänzungszuweisung?

Schriftlich oder per E-Mail über das Kirchenamt in Gifhorn:

- Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen:
  Frau Anja Rulf, Email: anja.rulf@evlka.de
- Kirchenkreis Gifhorn:
  Herr Mark Folgmann, Email: mark.folgmann@evlka.de

beide dienstansässig im Eyßelkamp 4 in 38518 Gifhorn.

Bei Fragen zur Antragsstellung unterstützen wir Sie gerne.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie beantrage ich eine Bauergänzungszuweisung?

Ev.- luth. Kirchengemeinde: _____

An den
Ev.- luth. Kirchenkreis Gifhorn
über das Kirchenamt in Gifhorn
z. Hd. Herrn Folgmann

Abgabe bis zum 01.12.2021
per Post: Eyßelkamp 4, 38518 Gifhorn
oder per Email: mark.folgmann@evlka.de
oder per Fax: 05371-9452-199

Antrag auf Bauergänzungszuweisungen und Zuwendungen aus dem Schönheitsreparaturenfonds im Haushaltsjahr 2022

Im Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Baumaßnahmen (ohne Kindertagesstätten / Friedhofsgebäude / Mietwohnungen) und Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen:

Lfd.Nr. (geordnet nach der Dringlichkeit)	Bezeichnung der Baumaßnahme (Gebäude und Art)	techn. Betreuung durch: Amt für Bau-+Kunstpflege / Architekt/ Baubeauftragte/r KG	Voraussichtlicher Gesamtkostenbetrag in Euro	Kostenermittlung durch: Amt für Bau-+Kunstpflege / Architekt/ Angebote/ eigene Schätzung	Erläuterungen (Begründungen, Angabe der Mittel der Restfinanzierung etc.)
		Summe:			

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie beantrage ich eine Bauergänzungszuweisung?

- Vorhersehbare, planbare Baumaßnahmen sind auf der Antragsliste zu vermerken. Im Laufe des Jahres können derartige Maßnahmen grds. nicht mehr nachgemeldet werden.
- Baumaßnahmen, welche unterjährig gemeldet werden können, sind bspw.:
  - Unvorhergesehene Maßnahmen mit dringendem Handlungsbedarf
    - Verkehrssicherungspflicht, Vermeidung größerer Bauschäden, usw.
  - Maßnahmen an leerstehenden Pfarrhäusern aufgrund eines Pfarrstellenwechsels

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie beantrage ich eine Bauergänzungszuweisung?

- Folgende Unterlagen sind dem Zuweisungsantrag beizufügen:
  - Maßnahmenbegründung (Warum ist die Maßnahme notwendig?)
  - Angebot(e) über die zu erbringende Leistung
  - Fotos, falls diese die Bewertung erleichtern können
  - Bezugnahme auf eine vorhergegangene Abstimmung mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege Celle (nur bei Sakralgebäuden und denkmalgeschützten Gebäuden notwendig)
  - Baubegehungsberichte

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welche Zuweisung ist möglich?

- Materialkosten zur ehrenamtlichen Verarbeitung
  - Bei Befürwortung werden immer 100 % bezuschusst. (Grundlage sind die Materialien lt. Beschaffungsliste)
- Handwerkerleistungen
  - Bei Befürwortung erfolgt die Bezuschussung nach einem prozentualen Stufensystem, abhängig vom Gebäudetyp und den Gesamtkosten.
- Die Zuweisung ist zweckbestimmt; unverbrauchte und nicht abgerufene Mittel (zwei Haushaltsjahre) fließen automatisch an den Kirchenkreis zurück.
- Es besteht kein Anspruch auf Bezuschussung.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welche Zuweisung ist möglich?

Berechnungsbeispiel Kirche

Baukosten: 10.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
	Gesamt	**5.000,00 €**	**5.000,00 €**	**10.000,00 €**

Baukosten: 30.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
20.000 € (10.000,00 € - 30.000,00 €)	65 % Zuweisung	13.000,00 €	7.000,00 €	
	Gesamt	**18.000,00 €**	**12.000,00 €**	**30.000,00 €**

Baukosten: 70.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
40.000 € (10.000,00 € - 50.000,00 €)	65 % Zuweisung	26.000,00 €	14.000,00 €	
20.000 € (50.000,00 € - 70.000,00 €)	75 % Zuweisung	15.000,00 €	5.000,00 €	
	Gesamt	**46.000,00 €**	**24.000,00 €**	**70.000,00 €**

Baukosten: 120.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
40.000 € (10.000,00 € - 50.000,00 €)	65 % Zuweisung	26.000,00 €	14.000,00 €	
50.000 € (50.000,00 € - 100.000,00 €)	75 % Zuweisung	37.500,00 €	12.500,00 €	
20.000 € (100.000,00 € - 120.000,00 €)	85% Zuweisung	17.000,00 €	3.000,00 €	
	Gesamt	**85.500,00 €**	**34.500,00 €**	**120.000,00 €**

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welche Zuweisung ist möglich?

Berechnungsbeispiel Gemeindehaus

Baukosten: 10.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
	Gesamt	**5.000,00 €**	**5.000,00 €**	**10.000,00 €**

Baukosten: 30.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
20.000 € (10.000,00 € - 30.000,00 €)	65 % Zuweisung	13.000,00 €	7.000,00 €	
	Gesamt	**18.000,00 €**	**12.000,00 €**	**30.000,00 €**

Baukosten: 70.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
40.000 € (10.000,00 € - 50.000,00 €)	65 % Zuweisung	26.000,00 €	14.000,00 €	
20.000 € (50.000,00 € - 70.000,00 €)	75 % Zuweisung	15.000,00 €	5.000,00 €	
	Gesamt	**46.000,00 €**	**24.000,00 €**	**70.000,00 €**

Baukosten: 120.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	50 % Zuweisung	5.000,00 €	5.000,00 €	
40.000 € (10.000,00 € - 50.000,00 €)	65 % Zuweisung	26.000,00 €	14.000,00 €	
50.000 € (50.000,00 € - 100.000,00 €)	75 % Zuweisung	37.500,00 €	12.500,00 €	
20.000 € (100.000,00 € - 120.000,00 €)	85% Zuweisung	17.000,00 €	3.000,00 €	
	Gesamt	**85.500,00 €**	**34.500,00 €**	**120.000,00 €**

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welche Zuweisung ist möglich?

Berechnungsbeispiel Pfarrhaus

Baukosten: 10.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	75 % Zuweisung	7.500,00 €	2.500,00 €	
	Gesamt	**7.500,00 €**	**2.500,00 €**	**10.000,00 €**

Baukosten: 30.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	75 % Zuweisung	7.500,00 €	2.500,00 €	
20.000 € (10.000,00 € - 30.000,00 €)	80 % Zuweisung	16.000,00 €	4.000,00 €	
	Gesamt	**23.500,00 €**	**6.500,00 €**	**30.000,00 €**

Baukosten: 70.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	75 % Zuweisung	7.500,00 €	2.500,00 €	
40.000 € (10.000,00 € - 50.000,00 €)	80 % Zuweisung	32.000,00 €	8.000,00 €	
20.000 € (50.000,00 € - 70.000,00 €)	85 % Zuweisung	17.000,00 €	3.000,00 €	
	Gesamt	**56.500,00 €**	**13.500,00 €**	**70.000,00 €**

Baukosten: 120.000 €		Zuweisungssumme Kirchenkreis	Eigenanteil Kirchengemeinde	
10.000 € (0 € - 10.000,00 €)	75 % Zuweisung	7.500,00 €	2.500,00 €	
40.000 € (10.000,00 € - 50.000,00 €)	80 % Zuweisung	32.000,00 €	8.000,00 €	
50.000 € (50.000,00 € - 100.000,00 €)	85 % Zuweisung	42.500,00 €	7.500,00 €	
20.000 € (100.000,00 € - 120.000,00 €)	90% Zuweisung	18.000,00 €	2.000,00 €	
	Gesamt	**100.000,00 €**	**20.000,00 €**	**120.000,00 €**

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welche Ausnahmen gibt es, die die Zuweisungshöhe beeinflussen?

- Vorrang von Grundstücksverkaufserlösen
- Gemeindehausüberhangflächen erzeugen einen prozentualen Abzug auf die übliche Bezuschussung
- Mangelnde laufende Bauunterhaltung: Kürzung auf 50 % der üblichen Bezuschussungshöhe
- Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Beauftragung erfolgte vor Bewilligungserteilung) = 0 % Zuweisung
- Maßnahmen mit landeskirchlicher Beteiligung (bspw. Neubauten von Pfarr- und Gemeindehäusern bzw. substanzerhaltende Maßnahmen an Sakralgebäuden)
- Bei Neubauten und größeren Baumaßnahmen über 250.000,00 € sind andere Eigenmittel aus vorhandenen Rücklagen zusätzlich zu prüfen.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wer ist für die Entscheidung über eine Bauergänzungszuweisung zuständig?

- Abhängig von den Gesamtkosten für den Kirchenkreis:
  - Bau- und Grundstücksausschuss: bis zu 50.000,00 €
  - Kirchenkreisvorstand: ab 50.000,01 € bis 150.000,00 €
  - Kirchenkreissynode: ab 150.000,01 €
- Das Amt für Bau- und Kunstpflege Celle beteiligt sich im Bau-Grundstücksausschuss in beratender Funktion.
- Bei Maßnahmen von struktureller Auswirkung ist darüber hinaus die AG Struktur- und Bauleitplanung (Kirchenkreis Gifhorn) bzw. der Strukturausschuss (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen) zu beteiligen.
- Die Vorinstanzen sind immer als beratendes Gremium tätig.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wer ist für die Entscheidung über eine Bauergänzungszuweisung zuständig?

- In dringenden Fällen bis zu 10.000,00 €:

Bewilligung durch die Amtsleitung nach Abstimmung mit dem Bau-Ausschussvorsitzenden und ggfs. dem Amt für Bau- und Kunstpflege Celle

- Alternativ:

Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch das Kirchenamt in Gifhorn nach Absprache mit dem Bau-Ausschussvorsitzenden und ggfs. dem Amt für Bau- und Kunstpflege Celle.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Schönheitsreparaturen - Inhalt

- Was sind Schönheitsreparaturen?
- Wann sind Schönheitsreparaturen möglich?
- Wie stelle ich einen Antrag auf Schönheitsreparaturen?
- Wer ist für die Bewilligung von Schönheitsreparaturen zuständig?

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Was sind Schönheitsreparaturen?

- Legaldefinition gemäß § 15 Dienstwohnungsverordnung (DwVO): Streichen und Tapezieren von Wohnräumen (insb. keine Diensträume)
- Genauere Ausführung gemäß § 15 Abs. 1 Dienstwohnungsdurchführungsbestimmungen (DB-DwVO):
  - Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände, Decken und Fußböden
  - Anstrich von Heizköpern einschließlich Heizrohren
  - Anstrich der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen
- Bodenbelagsarbeiten sowie kleine Instandsetzungsmaßnahmen in der Dienstwohnung gehören nicht zu Schönheitsreparaturen!
- Die Finanzierung erfolgt vollständig aus dem Schönheitsreparaturenfonds.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wann sind Schönheitsreparaturen möglich?

Schönheitsreparaturen sind gemäß Anhang 4 der DB-DwVO wie folgt möglich:

Räume	Mindestfrist*
a.) Anstriche	
- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
b.) Tapezierungen mit Raufasertapete	12 Jahre

* Bei der Durchführung von Schönheitsreparaturen sind die Mindestfristen einzuhalten. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers von den o.a. Fristen abgewichen werden.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie stelle ich einen Antrag auf Schönheitsreparaturen?

- Gemäß § 15 Abs. 1 DwVO ist ein Antrag der Pastorin bzw. des Pastors notwendig.
  - Diese Willenserklärung muss schriftlich oder per E-Mail beim Kirchenamt in Gifhorn eingereicht werden.
- Vergleichbare Angebote (bis 2.000,00 € = 1 Angebot, zwischen 2.000,01 € und 5.000,00 € = 2 Angebote, ab 5.000,01 € = 3 Angebote)
  - Angebote müssen die Kalkulation für die einzelnen Räume aufzeigen (Raumnamen sind gemäß Grundrissplan zu verwenden).

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wer ist für die Bewilligung von Schönheitsreparaturen zuständig?

- Bis 10.000,00 €:

Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn

- Über 10.000,00 €:

Bau- und Grundstücksausschuss der Kirchenkreissynode

Den Antrag bitte immer an die für Ihre Kirchengemeinde in der Bausachbearbeitung zuständige Person im Kirchenamt einreichen (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen: Frau Rulf,
Kirchenkreis Gifhorn: Herr Folgmann).

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Umgang mit plötzlichen Mehrkosten

- Verfahren für durch Zuweisung mitfinanzierte Baumaßnahmen:

1. Rücksprache mit dem Kirchenamt, wenn nach der Bewilligung eine Kenntnisnahme von Kostensteigerungen oder notwendigen Auftragserweiterungen erfolgt.
2. Das Kirchenamt stimmt sich kurzfristig mit dem Vorsitzenden des Bau-Ausschusses der Kirchenkreissynode ab.
3. Das Kirchenamt erteilt Auskunft, inwieweit eine Beauftragung vor weiterer Zuschusserteilung bzw. Beratung im zuständigen Gremium erfolgen kann.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Vergaberecht – Inhalt

- Welche wesentlichen Vergabearten gibt es für Kirchengemeinden?
- Wann wende ich welche Vergabeart an?
- Wie wähle ich meinen Bieterkreis aus?
- Wie erfolgt eine Auftragsanfrage und welche Unterlagen stelle ich dafür bereit?
  - Unternehmer-Erklärung
  - Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Wer erhält den Zuschlag?

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welche wesentlichen Vergabearten gibt es für Kirchengemeinden?

- Freihändige Vergabe

Anfrage von mindestens drei Unternehmen nach der selben Leistung. Es darf inhaltlich nachverhandelt werden, soweit allen Bietern die gleiche Chance gewährt wird.

- Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)

Anfrage von mindestens drei Unternehmen auf Grundlage eines erstellten Leistungsverzeichnisses. Alle Bieter haben auf Grundlage dieses Leistungsverzeichnisses ihr Angebot abzugeben. Sofern es nicht anders bei der Auftragsbekanntmachung festgelegt wird, sind Nebenangebote zulässig.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wann wende ich welche Vergabeart an?

- Maßgebend ist immer die Auftragsvergabe eines Gewerkes (nicht der Gesamtkosten)
- Grundsätzlich können Sie bei Auftragsvergaben bis zu 30.000,00 € brutto immer die freihändige Vergabe gemäß landeskirchlicher Vergaberichtlinien anwenden.
- Ab Kosten eines Gewerkes von mehr als 30.000,01 € brutto ist eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen. In der Regel sollten derartige Auftragshöhen durch eine bauleitende Instanz außerhalb der Kirchengemeinde (Architekt, ABK Celle oder Kirchenamt) betreut werden. Hier ist auch eine Submission erforderlich.
- Bei Beteiligung von Drittmittelgebern ist auf deren Vergabevorschriften zu achten.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie wähle ich meinen Bieterkreis aus?

- Mindestens ein angefragtes Unternehmen soll außerhalb des kirchengemeindlichen Gebietes seinen Dienstsitz haben.
- Bitte achten Sie darauf, dass Sie nicht immer die selben Unternehmen anfragen und dementsprechend Ihre Auftragsvergaben streuen.
- Keine Unternehmen berücksichtigen, die sich bei der Planung der Baumaßnahme beteiligt haben.
- Achten Sie darauf, dass Sie kleinen und mittelständischen Unternehmen auch eine Chance auf eine Angebotsabgabe geben.
- Falls Sie keine Firmen kennen, können Sie sich gerne auch an das Kirchenamt in Gifhorn wenden.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wie erfolgt eine Auftragsanfrage und welche Unterlagen stelle ich dafür bereit?

- Gerne vorab mit Firmen telefonieren, jedoch mindestens per E-Mail oder schriftlich nach einem Angebot anfragen. Versuchen Sie den notwendigen Leistungsbedarf möglichst genau zu beschreiben.
- Achten Sie bei der Angebotsanfrage darauf, dass Sie sich neben dem Angebot sowohl die Unternehmererklärung sowie die zusätzlichen Vertragsbedingungen rechtsverbindlich bestätigen lassen.
- Die Formulare „Unternehmererklärung“ und „Zusätzl. Vertragsbedingungen“ finden Sie auf der Homepage vom Kirchenamt in Gifhorn: https://www.kirchenamt-gifhorn.de/service/bauverwaltung

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Wer erhält den Zuschlag?

„Die Freude an guter Qualität hält länger an, als die über einen günstigen Preis.“

(Zitat Michael Sonntag, Dipl. Kommunikationswirt, https://www.aphorismen.de/zitat/158010)

- Grundsätzlich erhält der Bieter des wirtschaftlichsten Angebotes (bestes Preis-Leistungsverhältnis) den Zuschlag.
- Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn andere Zuschlagskriterien bei der Angebotsanfrage bereits bei der Auftragsbekanntmachung benannt worden sind.

Hinweis: Bitte melden Sie gegenüber dem Kirchenamt in Gifhorn Auftragsvergaben, die ein Auftragsvolumen von 15.000,00 überschreiten. Wir erfüllen sodann Ihre Veröffentlichungspflicht auf unserer Homepage.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros

Manche Bauaufgaben erfordern die Abgabe der Planungsaufgabe an einen Architektur- bzw. Ingenieurbüro.

Die Auswahl des Planungsbüros obliegt der Kirchengemeinde. Das ABK Celle muss dieser Auswahl zustimmen oder seine Bedenken äußern.

Es ist das grundsätzliche Einverständnis des Bau- und Grundstücksausschusses vor Beauftragung einzuholen, sofern die Maßnahme durch den Kirchenkreis bezuschusst werden soll.

Anschließend erfolgt in Kooperation mit dem Kirchenamt eine Erstellung eines landeskirchlichen Mustervertrages.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Finanzierungspläne

- Welchen Nutzen hat ein Finanzierungsplan?
- Finanzierungsplan Nr. 1 (bei Inaussichtstellungen)
- Finanzierungsplan Nr. 2 (bei Bewilligungen)
- Finanzierungsplan Nr. 3 (nach Ausschreibungen)
- Abschließender Finanzierungsplan

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Welchen Nutzen hat ein Finanzierungsplan?

- Ein Finanzierungsplan dient zur besseren Planung und Transparenz der Einnahmen- und Ausgabenseite eines Bauvorhabens für alle beteiligten Stellen. Ziel ist immer eine gesicherte Finanzierung.
- Ein Finanzierungsplan ist gemäß § 20 Baurechtsverordnung (RechtsVOBau) ab 50.000,00 € Gesamtmaßnahmenvolumen Pflicht.
- Bei Maßnahmen mit Kirchenkreiszuweisungen auf der Einnahmenseite ist ein Finanzierungsplan ab 30.000,00 € aufzustellen.
- Finanzierungspläne werden durch das Kirchenamt in Kooperation mit der Kirchengemeinde erstellt.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Finanzierungsplan Nr. 1 (bei Inaussichtstellungen)

- Der Finanzierungsplan Nr. 1 dient bei größeren Baumaßnahmen insbesondere zur Antragstellung auf Fördermittel beim Kirchenkreis, bei der Landeskirche und ggfs. Drittelmittelgebern.
- Der Finanzierungsplan Nr. 1 wird auf Grundlage einer groben Kostenschätzung aufgestellt.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Finanzierungsplan Nr. 2 (bei Bewilligungen)

- Der Finanzierungsplan Nr. 2 dient vor Maßnahmenbeginn zur Darstellung einer gesicherten Finanzierung.
- Dieser Finanzierungsplan ist die Grundlage dafür, dass die Baumaßnahme durchgeführt werden darf. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist eine gesicherte Finanzierung verpflichtend.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Finanzierungsplan Nr. 3 (bei Ausschreibungen)

- Sollte nach erfolgten Ausschreibungen festgestellt werden, dass das Gesamtmaßnahmenvolumen aufgrund der abgegebenen Angebote nicht eingehalten werden kann, wird ein Finanzierungsplan Nr. 3 aufgestellt.
- Wenn das Gesamtvolumen gemäß Finanzierungsplan Nr. 2 nicht überschritten wird, ist die Aufstellung von einem Finanzierungsplan Nr. 3 nicht notwendig.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Abschließender Finanzierungsplan

- Ein abschließender Finanzierungsplan ist nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. Abnahme aller Leistungen verpflichtend.
- Hier erfolgt die Schlussrechnung der Maßnahme, welche durch den Kirchenvorstand zu beschließen ist.

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Quellenverzeichnis

https://gutezitate.com/zitat/277486
https://www.aphorismen.de/zitat/158010
https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/20979#s62500003
https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/20975
https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/20946
https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/35201
https://abstreichkarten.de/faq/

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

https://abstreichkarten.de/faq/

©Kirchenamt in Gifhorn, stellv. Fachbereichsleitung Bau und Liegenschaften, Mark Folgmann